

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jian Omar (GRÜNE)

vom 9. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2026)

zum Thema:

Menschenrechtskonforme Umsetzung von GEAS in Berlin: Kinder- und Jugendschutz von Anfang an gewährleisten!

und **Antwort** vom 25. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Jian Omar (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26322

vom 9. Juni 2026

über Menschenrechtskonforme Umsetzung von GEAS in Berlin: Kinder- und Jugendschutz von Anfang an gewährleisten!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche konkreten Anpassungen des Inobhutnahmeverfahrens nach §§ 42, 42a SGB VIII sind im Zuge der GEAS-Reform geplant, um eine unabhängige rechtliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter ab dem ersten Tag sicherzustellen, und wie wird die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit dieser Vertretung institutionell gewährleistet?

4. Wie bewertet der Senat vor diesem Hintergrund die Frage der Unabhängigkeit, wenn Mitarbeitende der zuständigen Senatsverwaltung zugleich in Verfahren der (vorläufigen) Vulnerabilitätsprüfung im Screening-Verfahren eingebunden sind?

Zu 1. und 4.: Zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorgaben wird in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) eine neue Arbeitsgruppe errichtet, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Aufgaben der Notvertretung gem. §§ 42 a Abs. 3 Satz 1, 42 Abs. 2 Satz 4 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) übernehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handeln dabei entsprechend der Organisationsverfügung fachlich weisungsfrei. Entsprechend der Vorgaben der Drittstaatsangehörigen-Screening-Verordnung (ScreeningVO, Verordnung (EU) 2024/1356) begleiten und unterstützen die Notvertreterinnen und Notvertreter die

unbegleiteten Minderjährigen (UMF) im Rahmen des Screeningverfahrens, einschließlich der vorläufigen Vulnerabilitätsprüfung, sie nehmen jedoch keine sonstigen Aufgaben im Rahmen der Screeningverfahrens wahr.

2. Wo haben die mit der rechtlichen Vertretung betrauten Mitarbeitenden ihren Dienstsitz? Wie werden die Minderjährigen über die konkrete Person informiert? Welche konkreten Aufgaben haben die Personen, die die rechtliche Vertretung wahrnehmen? Sind diese bei dem sozialpädagogischen Erstgespräch persönlich anwesend? Haben sie zuvor ausreichend Gelegenheit, den Termin und das Verfahren mit dem Minderjährigen vorzubespochen? Gibt es hierfür geschützte Besprechungsräume, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten? Welche Ressourcen für Sprachmittlung stehen den rechtlichen Vertretungen zur Verfügung? Wem wird im Falle der Beendigung einer Inobhutnahme wegen nach § 42f SGB VIII behördlich festgestellter Volljährigkeit der Beendigungsbescheid bekanntgemacht? In welcher rechtlichen Form?

Zu 2.: Die mit der rechtlichen Vertretung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ihren Dienstsitz in der Außenstelle der SenBJF in der Buschkrugallee 95, 12359 Berlin. Darüber hinaus stehen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Notvertretung bei Bedarf geschützte Gesprächsräume am Screeningstandort in der Oranienburger Straße sowie in den Räumlichkeiten der Erstaufnahmeeinrichtungen der SenBJF zur Verfügung. Die Arbeitsgruppe der Notvertretung wird umgehend über alle vorläufigen Inobhutnahmen und im Anschluss über alle angesetzten (Gesprächs-)termine, einschließlich des Erstgesprächs, informiert. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht es unter Berücksichtigung des Kindeswohls frei, ob sie am Erstgespräch teilnehmen wollen. Sie haben die Möglichkeit zuvor ein Gespräch mit der unbegleitet minderjährigen Person zu führen. Für die Sprachmittlung stehen (Telefon-) Dolmetscherdienste sowie Übersetzungsgeräte zur Verfügung. Im Falle der Beendigung einer Inobhutnahme wegen nach § 42f SGB VIII behördlich festgestellter Volljährigkeit wird der Beendigungsbescheid samt Rechtsbehelfsbelehrung den Betroffenen und der rechtlichen Vertretung bekannt gegeben.

3. Was passiert, wenn im Rahmen des Screenings oder im Rahmen der (vorläufigen) Inobhutnahme der oder die unbegleitete Minderjährige selbst gegenüber Mitarbeitenden der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, den Mitarbeitenden des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU) oder der Polizei den Wunsch äußert, internationalen Schutz zu erhalten (vgl. Art. 26 AsylVfVO)? Wie wird in diesem Fall die Einhaltung der Frist von 15 Arbeitstagen für die Bestellung eines Vormundes (Art. 23 Abs. 2 UA 1 b AsylVfVO) sichergestellt? Wie sind die für die Bestellung von Vormundschaften zuständigen Familiengerichte auf diese Rechtsänderung vorbereitet?

Zu 3.: Eine fristauslösende Asylantragstellung eines UMF erfordert zunächst eine schriftliche Anzeige mittels eines vorgeschriebenen Formblattes gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Eine Antragstellung bei der antragsentgegennehmenden Behörde ist ohne vorherige Anzeige nicht möglich. Äußert ein UMF gegenüber einer zur Antragsentgegennahme zuständigen Stelle (z. B. Polizei, Landesamt für Flüchtlinge und Unterbringung (LFU)) den Wunsch internationalen Schutz zu erhalten, ist diese Behörde gem. Art. 4 Abs. 4 Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO, Verordnung EU 2024/1348) dennoch verpflichtet, diesen und die ggf. erfolgte Anzeige unverzüglich an die für die Registrierung zuständige Behörde weiterzuleiten. Zudem erfolgt – sofern noch nicht geschehen – eine Weiterleitung des UMF an das zuständige Jugendamt. Jugendämter gehören nicht zu den für die Antragsentgegennahme zuständigen Behörden.

Gem. § 14 Abs. 2 S. 6 Asylgesetz (AsylG) ist für die Begründung von Rechten des Ausländers der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich. Für UMF gilt der Eingang der Anzeige als Antragstellung. Eine minderjährige Person kann eine beabsichtigte Stellung und Einreichung eines Asylantrages dabei nicht eigenständig beim BAMF anzeigen, diese hat durch die gesetzliche Vertretung zu erfolgen.

Die Anordnung der Vormundschaft für UMF wird in der familiengerichtlichen Praxis als vordringlich und eilig behandelt und erfolgt daher in der Regel im Wege der einstweiligen Anordnung. Sofern alle Unterlagen vollständig sind und der zuständige Rechtspfleger oder die zuständige Rechtspflegerin nach Würdigung aller eingereichten Unterlagen keine Rückfragen oder Zweifel an den Angaben zum Kind und zu den Eltern hat, ist damit die Anordnung der Vormundschaft sehr zeitnah nach Eingang eines elektronischen Antrags beim Gericht möglich.

5. Wie ist der Sachstand der Anpassung der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV - UMF) an die geänderten Regelungen des GEAS?

Zu 5.: In Vorbereitung der Anpassung der Ausführungsvorschrift über die Gewährung von Jugendhilfe für nicht durch Personensorgeberechtigte begleitete minderjährige Flüchtlinge (AV - UMF) an die geänderten Regelungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind die erforderlichen Abstimmungen mit anderen Behörden (z. B. Screeningbehörden, BAMF) und sonstigen Akteuren (z. B. Gesundheitsdienstleister) erfolgt. Aktuell erfolgt eine Anpassung der entsprechenden Ausführungsvorschriften UMF an die neue Rechtslage unter Berücksichtigung der ab 12.06.2026 umgestellten

Verfahrensabläufe, anschließend eine Abstimmung mit Teilnehmenden Gremien der Fach-AG-UMF sowie die Einbeziehung von Jugendamtsleitungen und Landesjugendhilfeausschuss entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Wie wird in Bezug auf die berlinweit beauftragte Amtsvormundschaft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete beim Jugendamt Steglitz-Zehlendorf sowie bei den mit der rechtlichen Vertretung unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter beauftragten Vormundschaftsvereinen des Netzwerkes Vormundschaft die verbindliche "Fallzahl 30" (vgl. FAQ des BMI vom 4.5.2026: Umgang mit UMA: Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor der Fallzahl 50 in § 55 Abs. 3 SGB VIII) im Screeningverfahren und im Asylverfahren umgesetzt?

Zu 6.: Die Frage der Anwendung einer Obergrenze von 30 Mündeln für eine vom Familiengericht bestellte Amtsvormundschaft in dem in Rede stehenden Verfahren ist aus Sicht des Senats nicht eindeutig und verbindlich geklärt. Bis zu einer solchen Klärung durch entsprechende Anfragen bei den zuständigen Bundesministerien geht der Senat zunächst davon aus, dass eine direkte Anwendung der Obergrenze für die Amtsvormundschaft nicht gegeben ist.

7. Wird die persönliche Vorsprache der neu eingereisten unbegleiteten Minderjährigen beim Landesamt für Einwanderung zur erkennungsdienstlichen Behandlung und zur sog. Einreisebefragung durch das Referat Kriminalitätsbekämpfung und Rückführung im Hinblick auf die Datenerhebung im Screeningverfahren und im Verfahren nach §§ 42, 42a SGB VIII abgeschafft? Wenn nein, warum nicht, obwohl der Direktor des Landesamts für Einwanderung bereits im Jahre 2016 erklärt hat, dass eine persönliche Anhörung entbehrlich ist, wenn die Vertretung erklärt, dass bei der persönlichen Anhörung keine über die bislang bekannten Tatsachen hinausgehenden Äußerungen erfolgen werden? Wie wird bei Fortführung der Vorsprachepraxis die rechtliche Vertretung eingebunden?

Zu 7.: Mit Inkrafttreten der GEAS-Reform am 12.06.2026 ist, nach dem aktuellen Stand der Verfahrensabsprachen zwischen den beteiligten Behörden, keine Vorsprache von neu eingereisten unbegleiteten Minderjährigen im Landesamt für Einwanderung (LEA) zur erkennungsdienstlichen Behandlung bzw. der Anhörung nach § 15a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mehr erforderlich. Künftig werden die betroffenen Minderjährigen mit Unterstützung eines vorläufigen Vertreters aus der SenBJF (Notvertretung) bereits im Screeningverfahren durch die Polizei Berlin erkennungsdienstlich behandelt und durch das LFU angehört und befragt, sodass die in der Fragestellung bezeichnete Vorsprache im LEA nunmehr entbehrlich ist.

8. Bei den sogenannten begleiteten Unbegleiteten hat die Senatsverwaltung durch Mitarbeitende im AKuZ bislang auf Grundlage von §§ 42, 42a SGB VIII geprüft und entschieden, ob die Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme vorliegen oder eine ausreichende Bevollmächtigung der Begleitpersonen

besteht. Hier gab es bereits in der Vergangenheit immer wieder Fälle, bei denen sich im Nachhinein herausgestellt hat, dass als Personensorge- oder Erziehungsberechtigte anerkannte Personen nicht bereit und in der Lage waren, tatsächlich die Sorge auszuüben. GEAS stellt nunmehr hohe fachliche Anforderungen an die rechtliche Vertretung von Minderjährigen. Wie wird ab dem 12. Juni 2026 sichergestellt, dass die Personensorge- oder Erziehungsberechtigung bereits im Screening geprüft wird? Wer ist hierfür zuständig? Wird der minderjährigen Person für dieses Prüfungsverfahren in Bezug auf die Personensorge- oder Erziehungsberechtigung ein Beistand bzw. eine rechtliche Vertretung an die Seite gestellt? Wenn nein: warum nicht?

Zu 8.: Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine (vorläufige) Inobhutnahme vorliegen oder eine ausreichende Bevollmächtigung der Begleitpersonen besteht, obliegt weiterhin dem Senat. Bis zur Feststellung der Bevollmächtigung der Begleitperson, wird der minderjährigen Person ein Notvertreterin bzw. einen Notvertreter zur Seite gestellt.

9. Welche konkreten Abstimmungen bestehen zwischen der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Hinblick auf Verfahren der Altersfeststellung, und welche Maßnahmen werden ergriffen, um Doppelprüfungen zu vermeiden und die Anwendung von § 42f SGB VIII als vorrangiges Verfahren sicherzustellen?

Zu 9.: Das BAMF führt gem. Art. 25 Abs. 1 AsylVfVO ein Altersfeststellungsverfahren durch, wenn unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Altersfeststellung des Landesjugendamtes gem. § 42f SGB VIII und einer Rücksprache im Einzelfall, dennoch begründete Zweifel am Alter des Betroffenen bestehen. Das Ergebnis der Altersfeststellung des Jugendamtes entfaltet keine bindende Wirkung für das BAMF.

10. Welche Maßnahmen ergreift das Land Berlin zur Umsetzung von Art. 16 Abs. 1 der Aufnahme-Richtlinie (EU) 2024/1346, wonach minderjährige Antragstellende einen gleichwertigen Zugang zum Bildungssystem wie minderjährige Staatsbürger erhalten müssen, insbesondere im Hinblick auf (a) den Zugang zum Regelschulsystem innerhalb der vorgesehenen Fristen (muss „so bald wie möglich“ spätestens nach zwei Monaten nach Einreichung des Asylantrags erfolgen) sowie (b) die Begrenzung von Beschulung außerhalb des Regelsystems (maximal ein Monat)? Inwiefern werden bestehende Konzepte wie sogenannte Willkommensklassen oder -schulen vor dem Hintergrund dieser Vorgaben angepasst?

Zu 10.: Der niedrigschwellige Zugang minderjähriger geflüchteter Kinder und Jugendlicher im schulpflichtigen Alter zu Schule und Bildung ist klar und eindeutig sowohl im Berliner Schulgesetz (SchulG) und der Berliner Verfassung (VvB) geregelt und wird durch den Leitfaden zur Integration neuzugewanderter Kinder und Jugendlicher in Schule (https://www.berlin.de/sen/bjf/gefluechtete/leitfaden_zur_integration.pdf?ts=1753696906 S. 2 und 3) nachvollziehbar erläutert. Geflüchtete Kinder und Jugendliche, die Berliner Boden betreten, haben unmittelbar das Recht auf Schulbesuch. Bei den Willkommensklassen und Willkommenschulen handelt es sich um temporäre Angebote,

vorrangig zum Spracherwerb, die an Berliner Schulen durchgeführt werden. Eine Anpassung der Konzepte aufgrund der Vorgaben ist nicht erforderlich.

11. Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen, um die Vorgaben zur gesundheitlichen Versorgung minderjähriger Geflüchteter gemäß den einschlägigen europäischen Regelungen umzusetzen, die einen gleichwertigen Zugang zur Gesundheitsversorgung wie minderjährige Staatsbürger vorsehen (Art. 22 Abs. 2 (EU) 2024/1346) und wie gestaltet sich hierbei das Verfahren der Leistungsgewährung durch die zuständigen Behörden?

Zu 11.: UMF erhalten entsprechend der Vorgaben der §§ 42, 42a SGB VIII und § 264 Abs. 2 ff. Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) eine gesundheitliche Versorgung wie reguläre Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse. Somit besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Minderjährige Antragsteller, die einem Haushaltsvorstand zugeordnet worden sind und sich bereits im Bestand der 4 Vertragskrankenkassen des Landes Berlin befinden, werden derzeit auf den Leistungsbezug nach § 264 Abs. 2 ff. SGB V umgestellt. Die Zuständigkeit für diesen Personenkreis liegt je nach Personenkreis beim LFU oder bei den bezirklichen Sozialämtern. Die Umstellung erfolgt in 75 %-80 % der Fälle digital. Das heißt, dass diejenigen Kinder- und Jugendlichen, die aktuell Leistungen nach §§ 1a, 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, digital aus dem Leistungsbezug nach § 264 Abs. 1 SGB V abgemeldet werden und nach § 264 Abs. 2 ff. SGB V neu angemeldet werden. Die bereits vorhandenen elektronischen Gesundheitskarten werden ebenfalls elektronisch angepasst, ohne dass seitens der Leistungsempfänger etwas zu veranlassen wäre.

Für die verbleibenden 20 % der minderjährigen Leistungsberechtigten ist zunächst eine manuelle Nacherfassung durch die Leistungsbehörden bzw. Krankenkassen erforderlich, da der vorhandene Datenbestand überprüft werden muss, bevor die Daten elektronisch im System ab- und wieder angemeldet werden können. Hierrüber erhalten die Leistungsbehörden von den Krankenkassen Listen zu den Personen, die nicht in den automatisch generierten An- und Abmeldedateien enthalten waren. Derzeit werden die technischen Voraussetzungen für die Nacherfassung geschaffen. Nach der Implementierung der neuen Prozeduren im System wird den Leistungsbehörden der Starttermin für das manuellen Nacharbeiten bekannt gegeben.

Minderjährige neue Antragsteller werden von den Leistungsbehörden in Berlin seit dem 12.06.2026 entsprechend § 264 Abs. 2 ff. SGB V bei der Krankenkasse angemeldet, die auch den Haushaltsvorstand und ggf. weitere Familienmitglieder betreut.

Ein Rundschreiben zur Thematik befindet sich derzeit in Erarbeitung und wird zeitnah allen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden.

12. Wie bewertet der Senat den Vorschlag der Expert*innen bei der Anhörung im Integrationsausschuss am 28.05.2026, unbegleiteten Minderjährigen, die nicht in das Asylverfahren gehen, in Erweiterung der bisherigen Praxis des Landesamts für Einwanderung statt einer Duldung bis zur Volljährigkeit auf Grundlage von § 58 Abs. 1a AufenthG künftig einen humanitären Aufenthaltstitel zu erteilen? Wäre statt einer bloßen Aussetzung der Abschiebung die temporäre Gewährung eines humanitären Aufenthaltsrechts vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (u.a. Rechtssache C-441/19 vom 14.1.2021) eine geeignete Maßnahme, die den Vorrang des Kindeswohl konkret umsetzt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 12.: Eine Aufenthaltserlaubnis wird gemäß § 81 Absatz 1 AufenthG nur auf Antrag erteilt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen setzt voraus, dass die allgemeinen (§§ 5 ff. AufenthG) und besonderen Tatbestandsvoraussetzungen gemäß § 25 AufenthG erfüllt sind, was ausschließlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Antrag zu ermitteln ist. Eine pauschale Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an unerlaubt eingereiste minderjährige Ausländerinnen und Ausländer ist aus rechtlichen Gründen mithin nicht möglich.

13. Wie wird bei neu eingereisten unbegleiteten minderjährigen Personen ab dem 12. Juni 2026 die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen gehandhabt, wenn der Verdacht einer unerlaubten Einreise behördlicherseits besteht bzw. im Raum steht? Haben strafrechtliche Maßnahmen Vorrang vor einer (vorläufigen) Inobhutnahme bzw. dem Screeningverfahren?

Zu 13.: Grundsätzlich ist es Ziel des Senats, das Screening bei allen unter die ScreeningVO fallenden Personen durchzuführen.

Gemäß Art. 18 Abs. 6 ScreeningVO kann jedoch im Einzelfall entschieden werden, dass das Screening aufgrund von nationalen Straf- oder Auslieferungsverfahren nicht durchgeführt wird. Insoweit kann in Ausnahmefällen ein Vorrang strafrechtlicher Maßnahmen vor der Durchführung des Screeningverfahrens bestehen bzw. gänzlich von diesem abgesehen werden.

Sollte eine unbegleitete minderjährige Person noch nicht durch den Senat (vorläufig) in Obhut genommen worden sein, erfolgt nach Abschluss der erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen durch die Polizei Berlin die Übergabe an die zuständige Stelle zur (vorläufigen) Inobhutnahme.

Berlin, den 25. Juni 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie